



---

## Kurzinformation

### Zum Begriff der „Marktüberwachung“

---

Der Begriff der „Marktüberwachung“ findet sich in einer Vielzahl von Gesetzen, die so unterschiedlich sind wie die „In-vitro-Diagnostika-Verordnung“ und das Seilbahndurchführungsgesetz. Der Begriff ist mitunter für bestimmte Gesetze **definiert**, so z. B. als

„jede von den zuständigen Behörden durchgeführte Tätigkeit und von ihnen getroffene Maßnahme, durch die sichergestellt werden soll, dass ein Produkt mit den Anforderungen dieses Gesetzes übereinstimmt“ (§ 2 Nr. 20 Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz).

Marktüberwachung kann viele Bereiche betreffen und lässt sich z. B. nach Produktsektoren gliedern.<sup>1</sup> Letztlich sind nahezu **alle Lebensbereiche** betroffen, z. B.: Abfall, Agrar, Arbeitssicherheit, Atomenergie, Bergbau, Bestattungen, Bildung, Datenschutz, Finanzprodukte und -märkte, Fischerei, Flugsicherung, Jugendschutz, Gastronomie, Glücksspiele, Hygiene, Immobilien, Lebensmittel, Medien, Notare, Online-Handel, Sozialversicherung, Tierhaltung, Waffen.

Marktüberwachung kann auf verschiedene Weisen erfolgen, z. B. **Genehmigung, Inspektion, Berichtspflichten**, Monitoring. Eine im Handel erhältliche Sammlung allein der (wichtigsten) Rechtsvorschriften des öffentlichen Wirtschaftsrechts umfasst schon 4.800 Seiten.<sup>2</sup>

Auf Bundesebene dürfte jede **Bundesbehörde** der Exekutive zumindest zu einem Teil in die Aufgabe der Marktüberwachung involviert sein.<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang lässt sich der Begriff der „Behörde“ weit fassen. Hierunter fallen u. U. auch beliehene Private (z. B. TÜV, Fleischbeschauer, Bezirksschornsteinfeger, Vermessungsingenieure).

\* \* \*

---

1 <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/21942/attachments/1/translations/de/renditions/pdf>.

2 <https://www.schweitzer-online.de/loseblatt/Oeffentliches-Wirtschaftsrecht-Grundwerk-Fortsetzungsbezug/9783406352911/B14985/>.

3 <https://www.juraforum.de/lexikon/bundesbehoerde-deutschland>.